Zeitschrift für Lebensrecht

20. Jg. / S. 1-36 / Heft 1 2011

Herausgeber: Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. (Köln)

Herausgeberbeirat
Prof. Dr. iur. Gunnar Duttge, Göttingen
Prof. Dr. med. Hermann Hepp, München
Prof. Dr. iur. Christian Hillgruber, Bonn
Prof. Dr. iur. Eike von Hippel, Hamburg
Prof. Dr. phil. Rupert Hofmann, Regensburg
Prof. Dr. iur. Winfried Kluth, Halle
Prof. Dr. iur. Karl Lackner, Heidelberg
Prof. Dr. iur. Winrich Langer, Marburg
Prof. Dr. iur. Joseph Listl, Bonn
Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Harro Otto, Bayreuth
Prof. Dr. med. Johannes Pechstein, Mainz
Prof. Dr. theol. Anton Rauscher, Augsburg
Prof. Dr. iur. Wolfgang Rüfner, Köln
Prof. Dr. phil. Manfred Spieker, Osnabrück
Prof. Dr. iur. Herbert Tröndle, Waldshut-Tiengen
Prof. Dr. iur. Dr. h. c. Wolfgang Waldstein, Salzburg
Prof. Dr. iur. Ralph Weber, Rostock
Prof. Dr. phil. Paul-Ludwig Weinacht, Würzburg
Prof. Dr. med. Hans-Bernhard Wuermeling, Erlangen

Die Gelegenheit

Die gesetzliche Regelung der Präimplantationsdiagnostik betrifft nach Aussagen der PID-Befürworter nur eine überschaubare Zahl von potentiellen Nutzern. Es ist die Rede von einigen hundert Fällen pro Jahr, in denen das aufwendige Diagnoseverfahren mit anschließender Embryo-Selektion zur Anwendung kommen soll. Dabei handelt es sich freilich um grobe Schätzungen. Angesichts von jährlich weit über 100.000 statistisch erfassten Abtreibungen könnte man trotzdem meinen, dass der publizistische Aufwand, mit dem die Debatte um die Zulassung bzw. das Verbot der PID begleitet wird, nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht.

Richtig an diesem Gedankengang ist, dass es wünschenswert wäre, wenn die viel weiter entwickelten ungeborenen Kinder, die bei Abtreibungen getötet werden, die gleiche öffentliche Aufmerksamkeit erfahren würden, wie die im Rahmen der PID künstlich erzeugten Embryonen. Falsch wäre es dagegen, die gesellschaftliche Tabuisierung der Abtreibungsfrage zu benutzen, um den Mantel des Schweigens auch über die in vitro gezeugten Embryonen zu legen – bloß weil es sich nicht um eine sehr hohe Zahl handelt. Es geht bei der PID – wie übrigens auch bei der Abtreibung – nicht primär um die Quantität, sondern um die Qualität des Eingriffs: geht es um „Selbstbestimmung" oder werden hier Mitmenschen (im frühen Entwicklungsstadium) getötet?

Das Tötungsverbot ist nicht irgendein Rechtsgrundsatz, sondern ein zentraler. Wenn nicht das Leben eines Menschen als solches ausreicht, um die staatliche Gemeinschaft als Garant und Beschützer auf den Plan zu rufen, dann ist – potentiell – jeder in seinem Lebensrecht gefährdet. Ausnahmen vom Tötungsverbot sollten nur in unabweisbaren Konfliktsituationen zugelassen werden. Bei allem Verständnis für Paare, die ihrem Nachwuchs keine genetische Erkrankung mitgeben wollen, gibt es doch gerade bei der PID eine zumutbare Alternative: den Verzicht auf eigene Kinder. Das ist für die Betroffenen sicherlich keine einfache Entscheidung. Aber der Gesetzgeber sollte den Mut haben, ein solches Verhalten einzufordern.

Es geht eben nicht nur um individuelle Lebensvorstellungen und Fortpflanzungswünsche, sondern um fundamentale Verfassungsprinzipien. An irgendeinem Punkt muss der Schutz des sich entwickelnden Menschen konkret werden. Sonntagsreden und hehre Grundsätze in Verfassungsgerichtsentscheidungen, die keine praktischen Auswirkungen haben, sind zu wenig. Da es der Gesetzgeber versäumt hat, wirksame Bestimmungen zum Schutz ungeborener Kinder zu schaffen, sollte er wenigstens die Gelegenheit der gesetzlichen Regelung der PID nutzen, ein weiteres Abgleiten in die Beliebigkeit im Umgang mit menschlichen Embryonen zu verhindern.

Rainer Beckmann

DOI https://doi.org/10.3790/zfl.20.1.1
Generated at 88.198.162.162 on 2025-07-25 20:06:53
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH